

Die Volkskammer hat also beschlossen:

1. Alle Bestimmungen, die die zwangsläufige Einschaltung von Groß- und Einzelhandel zwischen Produzenten und Endverbraucher reglementieren, sind aufgehoben.
2. Produzenten sind berechtigt, sowohl Einzelhändler als auch Endverbraucher direkt zu beliefern.
3. Herstellerbetriebe haben das Recht, ihren Absatz zu gleichen Konditionen wie Handelseinrichtungen zu realisieren.
4. Bestehende Verträge werden nicht berührt.“

Das war unser Beschluß in Sachen Handel als Information für alle, die uns möglicherweise zuhören und das sehr schnell wissen wollen.

Eine kleine Ansage für die Arbeitsgruppe Arbeitsmöglichkeiten der Abgeordneten: Sie möge sich bitte 13.30 Uhr im Außenfoyer, 3. Etage, Platzseite, treffen.

Für uns alle ist jetzt die Mittagspause, und wir treffen uns um 14.00 Uhr hier wieder.

(Unterbrechung der Sitzung)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Uli mann:

Meine Damen und Herren! Die 11. Tagung der Volkskammer setzt ihre Beratungen fort, und ich darf der Erwartung Ausdruck geben, daß Ihr zögerliches Hereinkommen und das noch zögerlichere Platznehmen nicht ein Desinteresse an dem ausdrücken, was wir vor uns haben. Wir können nämlich als gesetzgebende Körperschaft erwartungsvoll zuhören, wie der Herr Finanzminister uns über zahlreiche Gesetze unterrichten wird, Gesetze, die uns die Lage - ich denke, in der Mehrzahl sind Genußmittel betroffen - von einer sehr wenig genußreichen Seite zeigen werden. Der Minister hat aber angekündigt - und ich denke, er hatte Anlaß dazu -, daß er die Gelegenheit nutzen will, zu einigen aktuellen Fragen Stellung zu nehmen. Ich glaube, das ist nicht nur im Interesse dieses Hohen Hauses, sondern auch im Interesse der Öffentlichkeit, damit weitere und überflüssige Eskalationen vermieden werden.

Ihnen liegen die Gesetzentwürfe vor, verzeichnet in den Drucksachen Nr. 30 bis 46. Das Präsidium empfiehlt dem Plenum, die Beratung der Gesetzentwürfe der Steuergesetze zusammengefaßt durchzuführen. Ich bitte den Minister für Finanzen, Minister Dr. Romberg, die Begründung der Gesetze zu begreifen.

Ur. Romberg, Minister für Finanzen:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Die Regierung legt der Volkskammer ein ganzes Paket von Regelungen zur völligen Umgestaltung des Steuerrechts zur Beratung vor. Unter marktwirtschaftlichen Voraussetzungen und Bedingungen stellen die Steuern, Abgaben und Zölle ein wichtiges Instrument in den Händen des Staates dar, das gestattet, Initiativen in den Unternehmen zu fördern, gleiche Wettbewerbschancen zu sichern und gleichzeitig notwendige Einnahmen des Staatshaushaltes zu gewährleisten.

Mit den zur Beratung vorliegenden Entwürfen für 18 Steuergesetze einschließlich des Zollgesetzes wird ein Teil der von der DDR im Staatsvertrag mit der Bundesrepublik übernommenen Verpflichtungen zur Anpassung des Steuerrechts erfüllt. Die vorgesehene schrittweise Einführung des Wachstums- und investitionsfreundlichen Steuersystems der Bundesrepublik trägt diesem Anliegen Rechnung.

Die vorgeschlagenen Regelungen gehen von folgenden Hauptprämissen aus:

1. Schaffung eines einheitlichen Steuersystems, das gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen und Bürger sichert,
2. Gewährung von Anreizen für eine stärkere Investitionstätigkeit und Innovation, insbesondere für mittelständische

Betriebe. Das drückt sich z. B. in den veränderten und nunmehr günstigeren Bedingungen für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns aus.

3. Durchsetzung von Steuergleichheit und damit Steuergerichtigkeit und
4. Es wird Initiative gefördert und damit zugleich Leistung belohnt.

Die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, der Verbrauchssteuern und verfahrensrechtliche Regelungen wie die Abgabenordnung können dabei fast ausschließlich übernommen werden. Das ergibt sich z. B. auch daraus, daß Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern in der DDR gegenwärtig nicht existieren.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sollen im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit für die Unternehmen aller Eigentumsformen in der DDR die moderne Form der Umsatzbesteuerung und die Verbrauchssteuern eingeführt werden. Diese Steuern sind von den Verbrauchern zu zahlen. Jeder Bürger trägt im Maße seines persönlichen Verbrauchs zur Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben bei. Die Umsatzsteuer beträgt im allgemeinen 14 %, für bestimmte Erzeugnisse der Landwirtschaft z. B. nur 7 % auf den Preis. Verbrauchssteuern werden nur für 10 ausgewählte Erzeugnisse erhoben.

Mit der Einführung dieser Steuern ist nicht eine automatische Erhöhung der Verbraucherpreise verbunden. Die Freigabe der Preise und die Aufhebung von Subventionen ab 1. Juli 1990 - bis auf wenige Ausnahmen - führen dazu, daß trotz Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern bei einer kleinen Anzahl von Erzeugnissen die Preise niedriger werden. Bei einer Anzahl von Produkten wird es allerdings auch zu Preiserhöhungen kommen. Die finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte sind graduell unterschiedlich und primär von der Struktur des Verbrauchs abhängig. So verbilligt sich z. B. der Preis für Vergaserkraftstoff, Kaffee, Wein, während der Preis für Zucker geringfügig steigt.

Mit der Einführung von Mehrwertsteuer und Verbrauchersteuern wird das bisherige administrative System vielfältiger produktgebundener Abgaben beseitigt.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Steueranpassungsgesetzes sollen ab 1. Juli für die Unternehmen, die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuern zu zahlen haben, das heißt, für fast alle Unternehmen, einheitliche Gewinnermittlungsvorschriften einschließlich der Abschreibungen für Wirtschaftsgüter angewandt werden. Sie stellen neben den zur Anwendung kommenden Steuersätzen eine wichtige Basis für die den Unternehmen verbleibende Gewinnmasse und damit für ihre finanzielle Investitionskraft dar. Dabei geht es insbesondere um die Beseitigung der bisher sehr restriktiven Festlegungen bei steuerlich absetzbaren Betriebsabgaben.

Grundsatz wird künftig sein, alle jene Ausgaben steuerlich anzuerkennen, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit der Erzielung der betrieblichen Einnahmen bzw. der Tätigkeit stehen.

Die Regelungen gelten für Unternehmen aller Eigentumsformen. Chancengleichheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen erfordern, auch die staatlichen Unternehmen auf das Steuersystem umzustellen.

Die in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Betriebe zahlen ab 1. Juli 1990 Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuer. Für die Besteuerung der Löhne und Gehälter sollen ab Zeitpunkt der Währungsunion der bundesdeutsche Lohnsteuertarif bei gleichzeitigen Vereinfachungen im Lohnsteuerrecht Anwendung finden. Durch die sich daraus ergebende bedeutende Steuerbelastung sind günstige Voraussetzungen dafür gegeben, künftig mehr Steuergerechtigkeit zu realisieren, indem gleich hohe Einkommen einer gleich hohen Besteuerung unterworfen werden, das heißt, keine Vorzugsbedingungen in der Besteuerung von Produktionsarbeitern etwa. Die Einführung des günstigen bundesdeutschen Lohnsteuertarifs für die Arbeitnehmer in der DDR bereits ab 1.7.1990 soll mit dazu beitragen, die Nettoeinkommensbelastungen durch die